

**Anschrift des Grundstückseigentümers**

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe  
Bergstraße 4  
97490 Poppenhausen

---

---

---

**Telefon:** \_\_\_\_\_

– **Antrag zur Änderung des Wasserbezugs**

Ich beantrage als Grundstückseigentümer im Sinne von § 22 Wasserabgabegesetz (WAS) für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung die Änderung des Wasserbezuges für das Grundstück:

Straße: ..... Haus-Nr.: .....

Gemarkung/Flur-Nr.: ..... Wasserzähler-Nr.: .....

– **durch** (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

**zeitweilige Absperrung meines Hausanschlusses  
(für die Dauer von maximal 12 Monaten)**

Der Wasserzähler wird ausgebaut und die Verbindung zur Versorgungsleitung abgesperrt, der Hausanschluss bleibt aber noch erhalten. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Nach dieser Zeit ist der Wasserversorger kostenpflichtig mit der Wiederinbetriebnahme oder der endgültigen Stilllegung des Hausanschlusses zu beauftragen. Andernfalls wird der Hausanschluss stillgelegt.

**endgültige Stilllegung meines Hausanschlusses  
(mit Abtrennung vom Versorgungsnetz)**

Die endgültige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (gemäß DIN 1988) beendet das Benutzungsverhältnis des Grundstückseigentümers für diesen Anschluss. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Diese Maßnahme wird nach dem DVGW Arbeitsblatt W 400-3 Nr. 7.6.4 zwingend erforderlich, wenn der Grundstücksanschluss über ein Jahr nicht benutzt worden ist. Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Die Kosten für die endgültige Stilllegung im öffentlichen Bereich des Grundstücksanschlusses trägt einmalig das Wasserversorgungsunternehmen.

Der Grundstückseigentümer ist sich bewusst, dass der Wasserversorger die Kosten für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss des auf seinen Wunsch abgesperrten oder aus rechtlichen Gründen stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe umlegen muss. Dies gilt auch, soweit die Kosten zum wiederholten Mal im öffentlichen Straßengrund anfallen. Dies gilt auch, wenn anstelle des stillgelegten Anschlusses ein Neuanschluss errichtet wird.

Das Grundstück wird bewohnt / genutzt:  ja  nein

Begründung für die Einstellung des Wasserbezugs

.....  
.....  
.....

**Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses**

Da das Grundstück bereits angeschlossen war, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer bereits heute, die Kosten für eine Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme des antragsgemäß stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe zu tragen.

Sollte das Grundstück veräußert oder in anderer Weise mit Rechten und Pflichten auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Verpflichtung aus diesem Auftrag weiterzugeben.

**Ort/Datum:** .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers